

Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht
Abschlussklausur

- I. Auszug aus dem sog. Ersten Clemensbrief (95/96), aus: ANDREAS LINDEMANN, HENNING PAULSEN, Die griechischen Väter. Griechisch-deutsche Parallelausgabe, Tübingen 1992, 125, 127 (von der Wiedergabe des griechischen Texts wurde abgesehen) (12 Punkte):

5 42,1. Die Apostel sind für uns mit dem Evangelium beauftragt worden vom Herrn Jesus Christus; Jesus, der Christus, ist von Gott ausgesandt worden. 2. Christus also von Gott her, und die Apostel von Christus her. Es geschah also beides in guter Ordnung nach dem Willen Gottes. 3. Da sie also Aufträge empfangen hatten und mit Gewißheit erfüllt worden waren durch die Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus und Vertrauen gefaßt hatten durch das Wort Gottes, zogen sie mit der Fülle des Heiligen Geistes aus, verkündigend, daß das Reich Gottes kommen werde. 4. In Ländern und Städten also predigend setzten sie ihre Erstlinge ein, nachdem sie sie im Geist geprüft hatten, 10 zu Episkopen und Diakonen derer, die künftig glauben würden. 5. Und dies war nichts Neues; denn es war ja seit langen Zeiten geschrieben über Episkopen und Diakonen. So nämlich sagt irgendwo die Schrift: „Ich werde einsetzen ihre Episkopen in Gerechtigkeit und ihre Diakonen in Treue.“

1. Bitte fassen Sie diesen Textauszug zusammen (2 Punkte).

Der Text thematisiert die Beziehung zwischen Aposteln, Episkopen, also Bischöfen, und Diakonen zu Jesus und zu Gott selbst. Im Zentrum steht die These, dass von den Diakonen – dem offensichtlich untersten Rang kirchlicher Funktionen – bis hinauf zu den Aposteln eine durchgehende Legitimationskette besteht, die über Christus bis zu Gott selbst lang. Denn, so wird in Ziff. 1. dargelegt, das Wirken der Apostel «mit dem Evangelium» - gemeint ist offenbar die Verbreitung und Umsetzung des göttlichen Wortes – geht auf Jesus zurück. Er ist seinerseits, wie in Ziff. 2 betont wird, in diesem Sinn von Gott beauftragt worden, so dass das Wirken der Apostel auf göttlichen Willen zurückgeht. In dieser Weise haben die Apostel, wie in Ziff. 4 berichtet wird, das Wort Gottes verkündet. Die Apostel haben in Erfüllung dieses Auftrags, wie in Ziff. 5 dargelegt wird, nach vorheriger Prüfung «Erstlinge» eingesetzt, die ihrerseits «Episkopen» und «Diakone» für künftige Gläubige eingesetzt haben. Die Einsetzung von Episkopen ging also unmittelbar auf die Apostel zurück. Das entspricht, wie in Ziff. 5 erklärt wird, auch den Vorgaben der Bibel.

2. Inwiefern spiegelt sich in diesem Text die Konzeption der «apostolischen Sukzession» wider (2 Punkte)?

(1) Nach dem Konzept der «apostolischen Sukzession» stehen alle Bischöfe in einer ununterbrochenen Nachfolge («Sukzession») zu den Aposteln. Denn die Apostel setzten die ersten Bischöfe ein, in deren Nachfolge die neu bestellten Bischöfe standen. (2) Dieses Konzept wird im Text vertieft und erläutert: (a) Episkopen - also Bischöfe - sind durch die Apostel selbst eingesetzt und stehen damit in ihrer Nachfolge. (b) Die Einsetzung der Episkopen und ihre Amtsposition geht unmittelbar zurück auf den göttlichen Willen, der auch in der Bibel als geoffenbartes Wort Gottes ersichtlich sein soll. (c) Bemerkenswert ist die Einsetzung der Diakonen durch die Apostel, nicht durch die Bischöfe. In diesem Punkt werden also die Diakone im Vergleich zu ihrer späteren institutionellen Position aufgewertet.

3. Welche Bedeutung hat das Konzept der apostolischen Sukzession im kanonischen Recht der Gegenwart (2 Punkte)?

(1) Dieses Konzept legitimiert die Amtsgewalt des Bischofs: Der Bischof ist oberster Hirte in seiner Diözese und leitet sowohl den Klerus als auch die Laien an. Darin folgt er letztlich einem göttlichen Auftrag. (2) Es könnte auch argumentiert werden, dass das Konzept der

apostolischen Sukzession den Gedanken der *missio canonica* umsetzt: Christus hat die Apostel beauftragt, das Evangelium zu verkündigen; die Apostel haben diesen Auftrag weitergegeben an die Bischöfe, die ihrerseits in der Verfolgung dieses Auftrags mit der *missio canonica* Kleriker und bisweilen auch Laien in die Welt senden.

4. Wie müsste aus der Perspektive dieses Textes die Beziehung zwischen Bischofskollegium und Papst beschrieben werden (2 Punkte)?

(1) In der Perspektive dieses Textes gibt es nur «Erstlinge» und Episkopen, aber keine hierarchische Differenzierung innerhalb dieser Gruppe. Ihre Mitglieder sind also untereinander alle gleich. (2) Der Papst ist seinerseits als Bischof von Rom Teil des Bischofskollegiums. Folglich spricht viel dafür, dass er nach der Logik des vorliegenden Textes keine Vorrangposition genießt. Er hat vielmehr gleichen Anteil an der apostolischen Sukzession wie alle anderen Bischöfe.

5. Wie ist die Beziehung zwischen Papst und Bischofskollegium im Grundsätzlichen im kanonischen Recht ausgestaltet und wie wird diese Ausgestaltung legitimiert (4 Punkte)?

(1) Papst und Bischöfe bilden im Ausgangspunkt, wie in Can. 330 CIC beschrieben, ein «Kollegium». In diesem Punkt setzt sich also der Grundgedanke des Textes ins Kirchenrecht hinein fort. Allerdings ist dem Papst ausdrücklich die oberste Gewalt in der Kirche auf Erden zugebilligt. Zudem ist er das «Haupt» des Bischofskollegiums, also dessen Vorsitzender. Darüber hinaus stehen der Ausübung seiner Amtsgewalt keine Begrenzung auch von Seiten des Bischofskollegiums entgegen. Der Papst ist frei zu bestimmen, ob er allein oder im Zusammenwirken mit dem Bischofskollegium handeln will, wie sich aus Can. 333 § 2 CIC ergibt. (2) Dieser Primat des Papstes gegenüber allen anderen Bischöfen wird im kanonischen Recht legitimiert durch den Rückbezug des päpstlichen Bischofsamts auf den Apostel Petrus. Petrus wird seinerseits als «erster Jünger» gedeutet, denn Jesus sagte ihm, dass er seine Kirche auf ihn aufbauen wolle. Der Bischof von Rom steht damit in einer, wie man sagen könnte, qualifizierten apostolischen Nachfolgebeziehung: Er ist nicht allein in der Nachfolge der Apostel allgemein tätig, sondern er wirkt in der Nachfolge Petri und ist deswegen allen anderen Bischöfen übergeordnet.

II. Die mittelalterliche Amtskirche war in ihrer Rechtskultur sehr durch eine Fülle von Rechtstexten geprägt (10 Punkte).

1. Was sind «Dekretalen» und wie lässt sich ihre Entstehung im Verhältnis zu anderen kirchlichen Rechtsquellen – insbesondere den Konzilsanones – erklären (2 Punkte)?

(1) Dekretalen sind in erster Linie Entscheidungen des Papstes über einzelne Rechtsfragen oder auch Antworten auf Anfragen aus der Kirche selbst. Dekretalenrecht ist insofern einem «case law» vergleichbar. Der Ausdruck «Dekretale» geht zurück auf die lateinische Bezeichnung «epistola decretalis» oder «littera decretalis» und verarbeitet wahrscheinlich semantisch das römischrechtliche «decretum». (2) Konzilsanones waren Normen, die durch Konzile, Versammlungen von Bischöfen, geschaffen wurden. Durch die Verwendung von Dekretalen seit dem 4. Jahrhundert schuf das Papsttum eine eigene Rechtsquelle, die ihm vorbehalten war und die damit den päpstlichen Vorrang in der Kirche unterstreichen sollte. Zugleich wurde damit deutlich, dass kirchliches Recht nicht allein durch Konzilsanones oder das *ius divinum* gestaltet werden sollte.

2. Liber Extra (1234) und Liber Sextus (1298) sind typische Beispiele sogenannter «päpstlicher Rechtsbücher». Wie lässt es sich erklären, dass das Papsttum solche Rechtsbücher erschaffen liess und wie lässt sich dieses Handeln in Verbindung setzen mit der Verkündigung des Corpus Iuris Canonici (1580/1582) (3 Punkte)?

(1) *Liber Extra* und *Liber Sextus* waren päpstlich veranlasste Textsammlungen kirchlichen Rechts, insbesondere des Dekretalenrechts. Mit der Verkündigung dieser Textsammlungen ordnete das Papsttum auch an, dass die hierin enthaltenen Normtexte allein in der in dieser Weise

bekannt gemachten Form verbindlich waren. Andere Textüberlieferungen etwa von Konzilsanones oder Dekretalen durften im Rechtsunterricht und vor Gericht nicht mehr zugrunde gelegt werden. (2) Das Papsttum beanspruchte damit die Oberhoheit über die Textgestalt des textlich überlieferten universalen Kirchenrechts. Das richtete sich insbesondere auch gegen die Verbindlichkeit von Sammlungen, die nicht durch das Papsttum approbiert worden waren. Dem entsprach es, dass die in *Liber Extra* und *Liber Sextus* enthaltenen Rechtstexte vielfach gegenüber ihrer ursprünglichen Form überarbeitet und verändert wurden, um sie an veränderte Verhältnisse anzupassen. (3) Dieser Anspruch des Papsttums auf die Oberhoheit über die Textgestalt des positiven universalen Kirchenrechts verdichtete sich mit der Promulgation des *Corpus Iuris Canonici* 1580/82: Das Papsttum erklärte eine Reihe von mittelalterlichen kirchlichen Rechtssammlungen – wie etwa das *Decretum Gratiani*, den *Liber Extra* und den *Liber Sextus* – in der von ihm festgelegten Form. Vor allem aber wurde auch die – ihrerseits wiederum überarbeitete – *Glossa Ordinaria*, also die Leitkommentierung zu den jeweils erfassten Normtexten, ebenfalls zur verbindlichen Textgrundlage des universalen Kirchenrechts erklärt. Der Anspruch des Papsttums auf die Texthoheit im universalen Kirchenrecht griff damit sogar in die Kommentierung positiven Rechts aus.

3. Seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert folgten Sammlungen kirchlichen Rechts lange Zeit einem Ordnungsschema, das im Merkwort *Iudex – Iudicium – Clerus – Conubium – Crimen* (wörtlich: Richter – Urteil – Klerus – Ehe – Verbrechen) verdichtet wurde. Bitte erläutern Sie, welche Rechtsbereiche diesen Ausdrücken jeweils zugeordnet wurden (2.5 Punkte).

(1) *Iudex* stand für die Ausgestaltung der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt und ihrer Organe. Das umfasst die Rechtsquellen des universalen Kirchenrechts, die Ämter des Papstes und der Bischöfe sowie ihre Kompetenzen in der Kirche. (2) *Iudicium* stand für das Recht des Gerichtsverfahrens. Im Vordergrund standen hierbei die Regeln über Klageerhebung, das Beweisverfahren und das Urteil. (3) *Clerus* bezog sich auf das Recht der Kleriker, erfasste also deren Rechte, Pflichten, Qualifikationen und ihre Einsetzung. (4) *Conubium* (manchmal auch *conubium*) bezog sich auf das Ehe- und Familienrecht. Erfasst wurden damit insbesondere die Regeln über die Eheschließung, die Eehindernisse und auch die Trennung der Eheleute. (5) *Crimen* stand für die Normen über das kirchliche Strafrecht, die geprägt waren von der Konzeption eines Schuldstrafrechts.

4. Welche Formen amtskirchlicher Gerichtsbarkeit lassen sich etwa seit dem 12. Jahrhundert unterscheiden (2.5 Punkte)?

(1) Der Alltag der meisten Christinnen und Christen war, wenn die kirchliche Gerichtsbarkeit in Frage stand, bestimmt durch die bischöflichen Gerichte. In der Diözese stand dem Bischof die oberste Gerichtsbarkeit zu. Die konkrete Ausübung wurde aber sog. «Offizialen» (*officium* – Amt) übertragen, kirchenrechtlich ausgebildeten Amtsleuten des Bischofs, die in sog. «Offizialaten» Recht sprachen. Als «alter ego» des Bischofs endete ihre Amtszeit mit dessen Amtsende. (2) Der Papst – seit dem 12. Jahrhundert anerkannt als oberster Richter der Kirche und *iudex ordinarius omnium* – übte seine Gerichtsbarkeit teilweise selbst aus, teilweise durch sogenannte *iudices delegati*, delegierte Richter, die für Einzelfälle beauftragt und mit einem entsprechenden Mandat an den Ort des Rechtsstreits (etwa nach England) gesandt wurden. Seit dem 14. Jahrhundert entstand die Rota Romana als ordentlicher Gerichtshof des Papstes, im 15. Jahrhundert kam die Apostolische Signatur hinzu. Erste Ansätze der Poenitentiarie entstanden seit dem 12. Jahrhundert.

III. Die sogenannten «Landeskirchen» waren lange Zeit typische Organisationsformen der protestantischen Konfessionen (5 Punkte).

1. Beschreiben Sie bitte die Bedeutung der weltlichen Obrigkeiten für die Entstehung und Tätigkeit der Landeskirchen in der frühen Neuzeit und berücksichtigen Sie dabei bitte auch die sog. «Kirchenordnungen» (3 Punkte).

(1) Landeskirchen wurden in aller Regel im Zusammenwirken von Reformatoren und weltlicher Obrigkeit durch herrschaftliches Handeln begründet. Auf diese Weise erhielten die protestantischen Glaubensgemeinschaften eine organisatorische Form. In diesem Vorgehen fand die regelmässig entscheidende Rolle ihre Fortsetzung, die die Obrigkeit bei der Einführung der Reformation in Städten und Territorien einnahm. (2) In ihrem Handeln und Wirken waren Landeskirchen geprägt von einem starken weltlichen Einfluss. Häufig in die obrigkeitliche Administration integriert, war die Leitung von Landeskirchen und damit der protestantischen Geistlichkeit vielfach geprägt durch die Dominanz weltlicher Juristen, auch wenn die theologische Seite ebenfalls regelmässig Leitungsverantwortung wahrnahm. Die Finanzierung von Landeskirchen erfolgte durch die weltliche Obrigkeit, die dabei regelmässig zurückgriff auf das säkularisierte Vermögen der alten Kirche. (3) Kirchenordnungen waren die rechtsförmige Ausformung dieser Praxis. Erlassen durch die weltliche Obrigkeit und insofern phänomenologisch nahe bei den Policeyordnungen, organisierten landeskirchliche Organisation und landeskirchliche Praxis.

2. Wie lässt sich die Haltung der protestantischen Kirchenlehre zu diesen Entwicklungen erklären (2 Punkte)?

(1) Die Reformatoren waren von Anfang an angewiesen auf die Unterstützung der weltlichen Obrigkeiten, die die Machtmittel bereitstellten, um die Reformation jeweils friedlich, aber auch verbindlich durchzusetzen. Zudem anerkannten sie auch die Bedeutung der weltlichen Obrigkeit und von Landeskirchen für die Kirchendisziplin und für die Bereitstellung kirchlicher Infrastrukturen wie etwa Kirchengebäude und für deren Administration. (2) Theologisch abgestützt war diese Haltung in Konzepten wie etwa der Lehre von den zwei Regimentern: Diese auf Luther zurückgehende Doktrin schrieb dem «geistlichen Regiment» die Sorge um die Seelen und den Glauben der Menschen zu und beschrieb damit ein kirchliches Wirken, das neutral gegenüber der weltlichen Herrschaftsordnung war. Demgegenüber war es die Aufgabe des «weltlichen Regiments», in der noch nicht erlösten Welt für die irdischen Bedürfnisse der Menschen zu sorgen und dabei die Voraussetzungen für kirchliches Wirken zu schaffen. Das schloss auch die Sorge um die materiellen Bedürfnisse kirchlichen Handelns ein.

IV. Das erste und das zweite vatikanische Konzil (1869/70 und 1962-1965) hatten grundlegende Bedeutung auch für das kanonische Recht (3 Punkte).

1. Bitte ordnen Sie die Bedeutung des ersten vatikanischen Konzils («Vaticanum I») in die Entwicklung des kanonischen Rechts ein (1 Punkt).

Das Vaticanum I schrieb in der Konstitution *Papstus aeternus* die Lehre fest, dass der Papst kirchliche Dogmen mit abschliessender Verbindlichkeit verkünden konnte. Diese auch als «Unfehlbarkeit» umschriebene Kompetenz konsolidierte langgestreckte kirchenrechtliche Entwicklungen und verfestigte damit zugleich die päpstliche Oberhoheit im Lehramt, die selbst gegenüber einem ökumenischen Konzil Bestand haben konnte.

2. Bitte ordnen Sie die Bedeutung des zweiten vatikanischen Konzils («Vaticanum II») in die Entwicklung des kanonischen Rechts ein (2 Punkte).

Insbesondere das Dekret *Lumen gentium* formulierte die Theologie von der *communio* als zentralem Ziel amtskirchlichen Handelns. Damit wurde zugleich die institutionelle Identität der Amtskirche als immer schon hierarchisch verfasster Gemeinschaft herausgearbeitet und die Rolle des Kirchenvolks, der Laien, dem Ansatz nach stärker gewichtet. Die Theologie des Vaticanum II wurde zur Grundlage des *Codex Iuris Canonici* 1983.

V. Die *tria munera* – das Leitungsamt, das Lehramt und das Heiligungsamt – umschreiben zentrale Dimensionen des Selbstverständnisses der römisch-katholischen Kirche (5 Punkte).

1. Bitte beschreiben Sie die Inhalte der drei vorbeschriebenen Ämter (3 Punkte).

(1) Das Leitungsamt hat die Aufgabe, (a) alle Menschen auf dem Weg zur *communio* anzuleiten und zu führen. (b) Das schliesst insbesondere innerhalb der Amtskirche die

Leitungsverantwortung kirchlicher Amtsträger ein. Diese *potestas* wird greifbar insbesondere in der Befugnis zur Normsetzung und zur Rechtsprechung sowie zur Organisationsgewalt im Verhältnis zu den jeweils unterstellten kirchlichen Einheiten wie Diözesen und Pfarreien. (2) Das Lehramt beinhaltet zwei Aufgaben: (a) Im Ausgangspunkt umfasst es die Verpflichtung, das der Kirche anvertraute *depositum fidei* zu bewahren, im Rückgriff auf die ihr eigenen sozialen Kommunikationsmittel zu verkünden und sich fortwährend um eine vertiefte Kenntnis seiner Inhalte zu bemühen (Can. 747 § 1 CIC). (b) Das Lehramt schliesst zudem die Aufgabe ein, im Blick auf die Veränderungen in der Welt auf der Grundlage des *depositum fidei* Aussagen und Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten der «sozialen Ordnung» zu entwickeln, die im Blick auf die Grundrechte der Menschen und ihr Seelenheil von Bedeutung sind (Can. 747 § 2 CIC). (3) Das Heiligungsamt verpflichtet die Amtskirche dazu, die «Heiligung der Menschen» zu unterstützen und möglich zu machen. Das schliesst insbesondere die Spende der Sakramente ein, die als «sinnhafte Zeichen» für die glaubenden Empfängerinnen und Empfänger die *communio* erfahrbar macht (Can. 834 § 1 CIC).

2. Welche Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien bei der Wahrnehmung dieser Ämter (1 Punkt)?

Nicht allen Mitgliedern der Amtskirche ist es gestattet, an der Wahrnehmung dieser Ämter vollumfänglich mitzuwirken. (1) Laien können aufgrund entsprechender Beauftragung – insbesondere durch die *missio canonica* – am ehesten an der Ausübung des Leitungsamts teilhaben. In sehr begrenztem Umfang ist auch eine Mitwirkung beim Lehramt etwa durch Zulassung zur Predigt (Can. 766 CIC 1983). (2) Klerikern ist dagegen die Wahrnehmung von allen drei Ämtern möglich, die Wahrnehmung des Heiligungsamts ist ihnen allein vorbehalten.

3. Wie verhält sich das *officium* zu den *tria munera* (1 Punkt)?

Das *officium* ist die raumzeitliche Konkretisierung für die Wahrnehmung eines *munus* an einem bestimmten Ort für eine bestimmte Zeit wie etwa durch die Wahrnehmung des Pfarramts in einer bestimmten Pfarrei.

VI. Auszug aus der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen v. 13.1. 1974 (Ref KV SG – Gesetzessammlung SG GE-11-10) (5 Punkte):

Art. 2. Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen erkennt als ihren Auftrag, Jesus Christus als das Haupt der Kirche und den Herrn der Welt zu verkündigen und durch ihr dienendes Handeln das angebrochene Reich Gottes zu bezeugen.

Art. 7. (1) Die Kirchgemeinde ist die Trägerin des kirchlichen Lebens. (2) Sie sorgt für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages. (...)

Art. 20. (1) Die Kirchenvorsteherschaft ist für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde sowie für die Förderung der Liebestätigkeit und der Mission verantwortlich. (2) Sie leitet und unterstützt die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung ihrer Aufgaben. (3) Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten. (4) Sie wählt die Angestellten der Kirchgemeinde.

Art. 27. (1) Der Pfarrer ist der für den Dienst in der Gemeinde und für weitere Dienste ausgebildete und ordinierte Verkündiger des Evangeliums. (2) Er versieht diese Aufgabe durch Predigt, Taufe und Abendmahl sowie durch Seelsorge und Unterweisung. (3) Die Verantwortung für das kirchliche Leben sowie für die Förderung der Liebestätigkeit und der Mission teilt der Gemeindepfarrer mit der Kirchenvorsteherschaft.

1. Skizzieren Sie bitte die in dieser Ordnung festgelegte Beziehung von Kirchgemeinde, Kirchenvorsteherschaft und Pfarrer (2 Punkte).

(1) Die Kirchgemeinde ist als Korporation der Kirche zentraler Bezugspunkt der kirchlichen Ordnung, deswegen ist sie als «Trägerin des kirchlichen Lebens» bezeichnet (Art. 7 I Ref KV SG). (2) Die Kirchenvorsteherschaft ist verantwortlich für die organisatorische Leitung der Kirchgemeinde. Deswegen liegt die Ernennung kirchgemeindlicher Bediensteter und der Vollzug des

kirchlichen Rechts in ihrer Zuständigkeit. (3) Der Pfarrer deckt demgegenüber das geistliche Wirken der Kirchgemeinde ab und ist deswegen ausschliesslich zuständig für die Wortverkündigung, aber auch für die Seelsorge. (4) Jenseits davon – bei Mission, karitativ-sozialem Wirken und den kirchlichen Abläufen im Übrigen – konkurrieren die Zuständigkeiten von Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft (Art. 27 S. 3 RefKV SG).

2. Wie lässt sich die herausgehobene Position der Kirchgemeinde aus der Perspektive des evangelischen Kirchenrechts erklären (1 Punkt)?

Im evangelischen Kirchenrecht ist die «Gemeinde» der zentrale Baustein aller kirchlichen Organisation. Die Gemeinschaft der im Glauben verbundenen Menschen ist der Ort, an dem «kirchliches Leben» (Art. 27 S. 3 RefKV SG) stattfindet. Der Pfarrer ist deswegen stets auf die Gemeinde bezogen.

3. Wie lässt sich die Funktion des Pfarrers als «ordinierte(r) Verkündiger des Evangeliums» (Art. 27 S. 1 RefKV SG) aus der Perspektive des evangelischen Kirchenrechts erklären (1 Punkt)?

Zwar ist im evangelischen Kirchenrecht kein Raum für das römisch-katholische Konzept von der Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien, ist doch der Gedanke vom «Priestertum aller Gläubigen» gerade hier besonders stark ausgeprägt. Trotzdem bleibt die Notwendigkeit, dass es Personen geben muss, die in der Verantwortung stehen, der Gemeinde das göttliche Wort zu erläutern und darzulegen. Dieses *ministerium divini verbis* soll Personen anvertraut sein, die dazu besonders beauftragt sind. Diese Beauftragung vollzieht sich durch die «Ordination», die Einweisung in den Dienst der Verkündigung.

4. Skizzieren Sie das Ordnungsprinzip, das der gemeinsamen Verantwortung von Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft aus Art. 27 S. 3 RefKV SG zugrunde liegt (1 Punkt).

Nach Art. 27 S.3 RefKV SG «teilen» sich Gemeindepfarrer und Vorsteher die «Verantwortung» für zentrale Bereiche des kirchgemeindlichen Lebens. Das bedeutet, beide Organe sind in dieser Verantwortung der Kirchgemeinde gemeinschaftlich «zugeordnet». Nach diesem «Zuordnungsprinzip» ist also die Sorge um die Kirchgemeinde der gemeinsame Bezugspunkt ihres Wirkens. Leitend ist dabei offenbar die Vorstellung, dass beide Seiten miteinander kooperieren.